

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Fa. wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wegen Änderung des Anlagentyps der mit Datum vom 26.07.2021 genehmigten drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Flonheim und Gumbsheim sowie der hierzu ergangenen 1. Wesentlichen Änderung zum Anlagentyp vom 13.01.2022

Der Fa. wiwi plan GmbH & Co. KG, Gerbach, wurde mit Datum vom 26.07.2021 die Genehmigung zum Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen, davon zwei in der Gemarkung Flonheim (Grundstücke Flur 15, Flurstücke 3+4 (WEA N01) und Flur 14, Flurstück 42 (WEA N02)) sowie eine in der Gemarkung Gumbsheim (Grundstücke Flur 9, Flurstücke 80 und 81 (WEA N03)), erteilt. Mit Datum vom 13.01.2022 wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) und der Ziff. 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. BImSchV zum Wechsel des Anlagentyps erteilt.

Nunmehr beantragt das zwischenzeitig umfirmierte Unternehmen, Fa. wiwi consult GmbH & Co. KG, Mainz, eine weitere Änderung des Anlagentyps:

Änderung des Anlagentyps:

Genehmigt 26.07.2021: Vestas V 162 5.6 MW

Änderungsgenehmigung 13.01.2022: General Electric GE 6.0-164, 6.0 MW

neu beantragt: Enercon E 160 EP5 E3 (5.56 MW)

Es handelt um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen der Neugenehmigung vorgenommen wurde. Nach § 9 Absatz 1 UVPG besteht eine UVP-Pflicht dann, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Änderungsverfahren nicht besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

Die beantragte zweite Änderung zum Wechsel des Anlagentyps stellt eine Änderung der genehmigten Anlagen dar, wobei sich die Gesamthöhe geringfügig von 249 m auf 247 m verringert. Auch die Nabenhöhe und der Rotorradius vermindern sich leicht. Die Standortkoordinaten bleiben gegenüber der Änderungsgenehmigung vom 13.01.2022 unverändert.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass die beantragte zweite Änderung zum Anlagentyp, keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien erwarten lässt.

Es ergeben sich zwar im Zuge der Umplanung leichte Veränderungen für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope (Vegetation), die dauerhafte Eingriffswirkung verringert sich jedoch geringfügig. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten, geänderten Vorhaben, keine unzulässigen nicht ausgleichbaren, nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Auch werden durch dieses keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP-G nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, Amt Bauen und Umwelt, Referat 62 - Untere Immissionsschutzbehörde - (Dienstgebäude Ernst-Ludwig-Straße 36, Erdgeschoss, Zimmer 64) zugänglich. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

Dieser Text ist auch einsehbar auf der Homepage der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php>

Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de>.

Alzey, 26.09.2022
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Az.: 6-56101-90/FlonGumÄ2/wi/ae

Heiko Sippel
Landrat